

SKANDAL OHNE ÖFFENTLICHEN AUFSCHREI

ZUR AKTENVERNICHTUNG IM NSU-KOMPLEX

Am 11.11.2011 wurden kurz nach dem Bekanntwerden der NSU-Mordserie Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz geschreddert. Fünf Jahre später ist nun eindeutig: Die Aktenvernichtung erfolgte vorsätzlich.

„Ob von einer Maschine oder von Hand zerrissen, die Vernichtung von Akten bleibt eine schmutzige Arbeit,“ so die Rechts- und Kulturwissenschaftlerin Cornelia Vismann.¹ Schmutzige Arbeit wurde auch am 11.11.2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Köln verrichtet. Dort wurden nur wenige Tage nach dem Bekanntwerden der NSU-Mordserie Akten von sieben V-Leuten vernichtet. Ein Großteil der Akten betraf Personen, die das BfV zwischen 1997 und 2003 in der rechten Szene von Thüringen geführt hatte, just zu jener Zeit, als der NSU in den Untergrund ging und mit seiner rassistischen Mordserie begann.

Schreddern mit Vorsatz

Warum die Akten vernichtet wurden, blieb lange Zeit unklar. Der Verfassungsschutz behauptete zunächst, der die Vernichtung anordnende Beamte, bekannt unter dem Decknamen Lothar Lingen, habe lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Löschfristen der Akten berücksichtigt. Später wurde gesagt, Lingen sei an jenem Tag überarbeitet gewesen und habe im Stress gehandelt. Eine Untersuchung durch den damaligen Abteilungsleiter des Verfassungsschutzes im Bundesinnenministerium kam zum Ergebnis, zwischen der Enttarnung des NSU und der Aktenvernichtung bestehe kein Zusammenhang.²

Ende September 2016 ergab sich aus der Befragung von Lingen im Untersuchungsausschuss des Bundestags eine andere Geschichte. Dem Zeugen wurden dabei seine eigenen Aussagen aus einem Gespräch mit der Bundesanwaltschaft aus dem Jahr 2014 vorgehalten. Dort sagte Lingen einige bemerkenswerte Sätze: „Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. [...] Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unserer Quellen im Bereich des THS (Thüringer Heimatschutz) und in Thüringen, nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.“³

Die Aussage von Lingen hat eine ganz neue Qualität: Ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gibt in dieser Befragung offen zu, die Akten am 11.11.2011 vorsätzlich vernichtet zu haben.

Kriterien rechtsstaatlicher Untersuchungen

Der Fall Lingen zeigt exemplarisch, wie mühsam die rechtsstaatliche Aufklärungsarbeit im NSU-Komplex ist – und welche fragwürdige Rolle die Geheimdienste weiterhin einnehmen. Die Aktenvernichtung im BfV wurde bislang vor allem durch das Bundesinnenministerium im Jahr 2012 überprüft. Dabei ist schon fraglich, ob dieser Vorgang überhaupt den Untersuchungspflichten eines Rechtsstaats genügt. Auch im NSU-Komplex ist hierbei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) relevant. Mit Beginn seiner McCann-Entscheidung⁴ aus dem Jahr 1995 hat der EGMR eine Rechtsprechungslinie begründet, die die Konventionsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an spezifische Untersuchungspflichten bindet.⁵ Die Rechtsprechung betrifft Fälle von staatlich geduldeten Tötungsaktionen und unterlassenen Ermittlungen. Der EGMR leitete aus Art. 2 EMRK (Schutz des Lebens) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verfahrensrechtliche Garantien von Betroffenen und Angehörigen ab, so dass diese einen subjektiven Anspruch auf effektive Untersuchungen durch den Staat bei Tötungsdelikten haben. Dabei geht der EGMR davon aus, dass prinzipiell alle Staatsorgane umfassend an die Untersuchungspflichten gebunden sind, die mit Ermittlungen bei Tötungsdelikten befasst sein können, also auch Staatsanwaltschaften, Gerichte und Untersuchungsausschüsse.

Ein wesentliches Kriterium einer effektiven Untersuchung, besteht in der Unabhängigkeit der ermittelnden Behörden oder Personen. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil *Hugh Jordan v. United Kingdom* ausführt, ist unter Unabhängigkeit der Untersuchung zu verstehen, dass die ermittelnden Behörden oder Beamten hierarchisch und institutionell unabhängig sein müssen.⁶ Die an der Untersuchung beteiligten Personen dürfen zudem in keiner tatsächlichen Verbindung zum Sachverhalt stehen. In *Hrant Dink v. Türkei* hat der EGMR weiterhin ausgeführt, dass für den Staat eine erhöhte Schutzpflicht des Lebens von Privatpersonen begründet sein kann.⁷ Dies ist der Fall, sobald die Behörden Kenntnisse über eine reale Gefahr für ein Individuum erhalten. Der Staat verhält sich konventionswidrig, wenn keine angemessenen und entsprechenden Schutzmaßnahmen erlassen werden.

Eine unabhängige Untersuchung hat nicht stattgefunden

Die Tatsache, dass der Verfassungsschutz zum Zeitpunkt des Untertauschens des NSU über ein weit verzweigtes Netzwerk von V-Leuten in der rechten Szene und im direkten Umfeld des Trios verfügte, legt den Schluss nahe, dass das Amt möglicherweise an Informationen über die Mordserie durch seine V-Mann Führer gelangt ist. Umso mehr bedarf die Aktenvernichtung einer effektiven Untersuchung, um auszuräumen, dass sich die Beamten konventionswidrig i.S.v. Art. 2 EMRK verhalten haben, indem sie das Leben der Betroffenen der NSU-Mordserie nicht effektiv schützten. Eine hierarchisch und

institutionell unabhängige Untersuchung ist im Fall Lingen aber in Zweifel zu ziehen. Der eingesetzte Sonderbeauftragte war ein Unterabteilungsleiter des Verfassungsschutzes im Bundesinnenministerium. Der Verfassungsschutz ist aber gerade eine dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Behörde und wird von diesem im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht kontrolliert (§ 2 Abs. 1 S. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz). Damit war der Sonderbeauftragte Teil der Verwaltungshierarchie des Verfassungsschutzes. Eine vom Verfassungsschutz hierarchisch und institutionell unabhängige Behörde ist das Bundesinnenministerium gerade nicht. Ebenfalls ist das Ergebnis der Untersuchung fragwürdig: Schon im Jahr 2012 wollte der Sonderbeauftragte zu dem eindeutigen Befund gelangen, die Aktenvernichtung stehe mit dem NSU nicht im Zusammenhang. Zu diesem Zeitpunkt konnte jedoch nicht umfassend ausgeschlossen werden, welche V-Leute des Verfassungsschutzes möglicherweise Kontakt zum NSU gehabt haben. Im mittlerweile fünften Jahr der Aufklärung sind weiterhin viele Aspekte der geheimdienstlichen Verwicklungen ungeklärt.

Der Fall des ermordeten Journalisten Hrant Dink in der Türkei zeigt, wie eine effektive Aufklärung noch Jahre nach einer Tat zu neuen Erkenntnissen führen kann. Ging man zunächst davon aus, dass Dink von einem rechtsextremistischen Einzeltäter ermordet wurde, tauchten im weiteren Verlauf der Aufklärung Hintermänner der Tat auf. Mittlerweile findet sogar ein Prozess gegen ehemalige führende Polizeipräsidenten in der Türkei statt. Der EGMR-Fall und die beständige Arbeit der Nebenklage der Angehörigen von Hrant Dink haben Beweise erbracht, dass die Polizei und der türkische Geheimdienst über ihre V-Leute bereits Monate vorher Kenntnisse über die beabsichtigte Ermordung von Dink hatten. Ob im NSU-Komplex ein vergleichbares Wissen im Verfassungsschutz vorhanden war, lässt sich weiterhin nicht ausschließen.

Weiterer Aufklärungsbedarf

Der staatlichen Untersuchungspflicht wurde im Falle von Lothar Lingen und der Aktenvernichtung im BfV nicht entsprochen. Der Untersuchungsausschuss hat durch die Sichtung der Zeugenaussagen immerhin herausgefunden, dass die bisherigen Gründe der Aktenvernichtung falsch waren und dass die Bundesanwaltschaft die Beweise nicht im NSU-Prozess verwertete. Die Familie des ermordeten NSU-Opfers Mehmet Kubasik hatte daraufhin Strafanzeige gegen Lothar Lingen wegen Strafreitelung im Amt gestellt. Die Verjährungsfrist endete am 11.11.2016. Einen Tag zuvor erklärte die zuständige Staatsanwaltschaft aus Köln, dass sie gegen Lingen keine Ermittlungen führen werde. Lingen wurde



nicht einmal als Zeuge geladen, was die Verjährung gehemmt hätte. Der Kölner Oberstaatsanwalt Ulf Willuhn erklärte, es habe sich bei der Vernichtung um eine „Bereinigung der Aktenbestände“ nach den damals geltenden Regeln gehandelt und eine Vertuschungsabsicht sei auszuschließen. Mittlerweile wurde bekannt, dass auf Antrag von Dorothea Marx, Untersuchungsausschussvorsitzende aus Thüringen, zumindest in einem Fall der Aktenvernichtung Ermittlungen aufgenommen wurden. Ein Großteil der Vernichtungsaktion wird aber gerichtlich nicht untersucht. Solange sich die Gerichte nicht mit der Aktenvernichtung beschäftigen, ist der Untersuchungsausschuss nach der EMRK verpflichtet, diese Funktion wahrzunehmen. Viel Zeit hat der Untersuchungsausschuss dafür nicht mehr, schließlich endet die Wahlperiode des jetzigen Bundestags im Jahr 2017.

Dass ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes angibt, vorsätzlich Akten vernichtet zu haben, um das eigene Amt vor der öffentlichen Aufmerksamkeit zu schützen, ist ein beispielloser Vorgang. Dass sich zudem die Staatsanwaltschaft

Köln der weiteren Aufklärung verweigert, ist ein weiterer Skandal im Staatsskandal.

Maximilian Pichl ist Redaktionsmitglied der Forum Recht und promoviert am Institut für Öffentliches Recht der Goethe-Universität Frankfurt am Main über den NSU-Komplex.

Der Artikel ist in abgeänderter Form bereits auf dem Verfassungsblog erschienen, Pichl, Skandal ohne öffentlichen Aufschrei: Verfassungsschutz hat im NSU-Komplex vorsätzlich Akten vernichtet, VerfBlog, 2016/10/05, <http://verfassungsblog.de/skandal-ohne-oeffentlichen-aufschrei-verfassungsschutz-hat-im-nsu-komplex-vorsae-tzlich-akten-vernichtet/>.

¹ Vgl. Cornelia Vismann, Aus den Akten, aus dem Sinn, in: dies., Das Recht und seine Mittel, 2012, 161 – 181.

² BT-Drs. 17/14600 v. 22.08.2013, 796.

³ Stefan Aust / Dirk Laabs, Die WELT, Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals, 29.09.2016, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html> (Stand: 19.11.2016).

⁴ EGMR, McCann u.a. v. United Kingdom, Entscheidung vom 27. September 1995, Application No. 18984/91.

⁵ Vgl. Maximilian Pichl, Zugang zum staatlichen Wissen. Ermittlungspflichten im NSU-Komplex, Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) 2016, 142ff. .

⁶ EGMR Hugh Jordan v. The United Kingdom, Entscheidung vom 04. Mai 2001, Application No. 24746/94.

⁷ EGMR Dink v. Türkei, Entscheidung vom 14. September 2010, Application No. 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09, 7124/09.